

Durch ihre gesamte Tätigkeit, zu der auch die komplexe Bekämpfung der Kriminalität mit dem Ziel der Vorbeugung gegen ungesetzliches Verhalten, die Gewährleistung und Festigung der Ordnung und Sicherheit gehören, leisten die örtlichen Volksvertretungen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechte der Bürger. Die Wahrung der Rechte der Bürger bedeutet für die örtlichen Volksvertretungen auch und vor allem die ständige Herstellung, Garantie und Vervollkommnung wirksamer Möglichkeiten für die Bürger, ihre Rechte und Pflichten immer umfassender zu verwirklichen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL I S. 159)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBL I S. 223)

LITERATUR

Walter Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1967, insbes. S. 64 bis 96

Walter Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, H. 5, 5. Wahlper., Berlin 1968

Walter Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise, Referat auf der 2. Tagung des ZK der SED, 6. und 7. Juli 1967, Berlin 1967, insbes. S. 48

Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, insbes. S. 118